Bekanntmachung 09/2024

vom 19. Dezember 2024



über die Zulassung zur Steuerberaterprüfung und Eignungsprüfung 2025

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung und der Eignungsprüfung 2025 findet bundeseinheitlich in der Zeit vom 07. bis 09. Oktober 2025 statt.

Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt der Antragstellung im Freistaat Sachsen vorwiegend beruflich tätig sind oder – wenn sie keiner beruflichen Tätigkeit nachgehen – dort wohnen oder bei mehrfachem Wohnsitz sich dort vorwiegend aufhalten, werden gebeten, ihre Anträge auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen bis spätestens

30. April 2025

bei der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen, Emil-Fuchs-Str. 2, 04105 Leipzig auf dem Postweg einzureichen. Die Antragstellung auf elektronischem Wege ist über das Antragsportal der Steuerberaterkammern unter https://stbk-antragsportal.de/ möglich.

Die Anträge auf Zulassung sind nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen. Diese Antragsvordrucke sowie ein Merkblatt über die Steuerberaterprüfung stehen im Internet auf unserer Homepage (www.sbk-sachsen.de) im Bereich "Aus- und Fortbildung" als PDF-Datei im Downloadbereich zur Verfügung. Sie können auch telefonisch (Tel.: 0341-56336-0) oder schriftlich angefordert werden.

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung und zur Eignungsprüfung ergeben sich aus §§ 36, 37a, 156 Steuerberatungsgesetz (StBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBI. I S. 2735), die zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 23. Oktober 202 (BGBI. 2024 I Nr. 323) sowie den §§ 1 bis 6 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften (DVStB) vom 12. November 1979 (BGBI. I S. 1922), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Oktober 2024 (BGBI. I S. 320) geändert worden sind.

Die dem Zulassungsantrag beizufügenden Ablichtungen oder **Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden** müssen **amtlich oder notariell beglaubigt** sein. Bescheinigungen über die bisherige berufliche Tätigkeit des Bewerbers müssen Angaben über Art und Umfang der Tätigkeit auf dem Gebiet der von Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern sowie die vom Bewerber auf diesem Gebiet geleistete Wochenarbeitszeit enthalten. Bevorzugt ist an dieser Stelle vom jeweiligen Arbeitgeber unser Vordruck "Arbeitgeberbescheinigung" auszufüllen und zu unterschreiben. Dieser steht ebenfalls auf unserer Homepage (www.sbk-sachsen.de) im Bereich "Aus- und Fortbildung" als PDF-Datei zur Verfügung.

Körperbehinderten Personen werden auf Antrag ihrer Behinderung entsprechende Erleichterungen für die Fertigung der Aufsichtsarbeiten gewährt (§ 18 Abs. 3 DVStB). Entsprechende Anträge sollen zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt werden. Dem Antrag ist ein amtsärztliches Zeugnis über die Art der Behinderung beizufügen. Aus dem amtsärztlichen Zeugnis muss hervorgehen, ob die Behinderung im Zeitpunkt der Prüfung noch bestehen wird und inwieweit der Bewerber durch diese Behinderung bei der Fertigung der Aufsichtsarbeiten beeinträchtigt sein wird.

Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung hat der Bewerber eine Gebühr von 200 EUR zu zahlen. Die Gebühr ist bei der Antragstellung unter Angabe des Namens des Bewerbers auf folgendes Konto zu entrichten:

Kontoinhaber: Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen

IBAN: DE76120300001006450686

BIC: BYLADEM1001

Verwendungszweck: "StBP 2025, Name, Vorname, 400210"

Die Gebühr für das Prüfungsverfahren beträgt 1.300 EUR. Sie ist nach Erhalt des Zulassungsbescheids unter Angabe des darin mitgeteilten Verwendungszwecks bis zum 31.07.2025 zu bezahlen.